



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Sophia Schiebe (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Sprachförderung innerhalb und außerhalb von Kindertagesstätten und Kindertagespflege

1. Wie viele Kinder im Alter von 3, 4 und 5 Jahren besuchen a) eine Kindertagesstätte, b) eine Kindertagespflege oder c) keine Kindertageseinrichtung? (Bitte möglichst nach Kreisen und kreisfreien Kindern aufschlüsseln)

Antwort:

a)

Örtlicher Jugendhilfeträger	Anzahl an Kinder in Betreuung Kindertageseinrichtungen		
	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Hansestadt Lübeck	1345	1615	1719
Kreis Dithmarschen	864	1015	1047
Kreis Herzogtum Lauenburg	1558	1917	1922
Kreis Nordfriesland	1256	1356	1466
Kreis Ostholstein	1235	1534	1556
Kreis Pinneberg	2390	2874	3055
Kreis Plön	1011	1141	1090
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2204	2426	2489
Kreis Schleswig-Flensburg	1768	1811	1899
Kreis Segeberg	1648	1796	1934

Kreis Steinburg	956	1028	1160
Kreis Stormarn	1942	2296	2331
Stadt Flensburg	624	745	744
Stadt Kiel	1888	2010	2097
Stadt Neumünster	532	571	662
Stadt Norderstedt	637	750	744

Quelle: Kita-Datenbank zum Stichtag 16. Januar 2023.

b)

Örtlicher Jugendhilfeträger	Anzahl an Kinder in Betreuung Kindertagespflege		
	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Hansestadt Lübeck	181	94	80
Kreis Dithmarschen	14	3	3
Kreis Herzogtum Lauenburg	53	23	8
Kreis Nordfriesland	10	2	4
Kreis Ostholstein	31	4	5
Kreis Pinneberg	199	62	26
Kreis Plön	35	0	1
Kreis Rendsburg-Eckernförde	35	12	5
Kreis Schleswig-Flensburg	18	2	1
Kreis Segeberg	68	18	5
Kreis Steinburg	55	21	9
Kreis Stormarn	64	7	5
Stadt Flensburg	34	7	2
Stadt Kiel	27	1	0
Stadt Neumünster	62	20	6
Stadt Norderstedt	21	1	0

Quelle: Kita-Datenbank zum Stichtag 16. Januar 2023.

c)

Für die Beantwortung dieser Teilfrage liegen keine statistischen Daten vor.

- Wie viele Plätze in der Kindertagesbetreuung fehlen derzeit in Schleswig-Holstein? (Bitte möglichst nach Kreisen und kreisfreien Kindern aufschlüsseln)

Antwort:

Sowohl die Bedarfsplanung als auch der damit einhergehende Platzausbau liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Daten werden bisher statistisch nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund befindet das Land sich im Austausch mit den örtlichen Trägern. Ziel ist eine Erleichterung der Erstellung der Bedarfsplanung, sowie zusätzliche Transparenz.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Sprachstand von Kindern außerhalb von Kindertageseinrichtungen deutlich vor der Einschulung zu erheben?

Antwort:

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen (SEU) wird unter anderem die Sprachfähigkeit der einzuschulenden Kinder, die das aktive Sprechen und das Sprachverständnis einschließt, untersucht.

Hierbei kommt u. a. das sozialpädiatrische Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um ein standardisiertes und erprobtes Instrument, das zahlreiche Dimensionen, wie z. B. Sprache, Visuomotorik und Körperkoordination, verlässlich misst.

Für den Untersuchungsjahrgang 2018/19 wurden von den Kinder- und Jugendärztlichen Diensten bei 24% der einzuschulenden Kinder schulrelevante Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich festgestellt. In den Jahren zuvor waren es knapp 25% (2017/18) und 28% (2016/17). Jungen, Kinder aus bildungsärmeren Familien und Kinder aus Familien mit zwei Elternteilen mit Migrationsbiografie zeigten eher sprachliche Auffälligkeiten als die jeweiligen Vergleichsgruppen.

Mit Blick auf die Sprachfähigkeit werden zudem Förderbedarfe ausgelotet und ggf. Empfehlungen für Fördermaßnahmen, wie z. B. Logopädie oder pädagogische Sprachförderung, gegeben. Für den Untersuchungsjahrgang 2018/19 waren bzw. sind 24 % der untersuchten Kinder in logopädischer Behandlung oder sollten durch ärztliche Verordnung einer logopädischen Behandlung zugeführt werden. Hinsichtlich pädagogischer Sprachförderung lag der Anteil bei knapp 20%.

Die hier genannten Zahlen stammen aus dem letzten Bericht 2019 zu den Schuleingangsuntersuchungen. Dieser hat sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Sprache“ befasst.

Aktuellere Erhebungen bzw. vergleichbare statistische Auswertungen wurden aufgrund der Pandemie ab den Untersuchungsjahrgängen 2019/2020 nicht durchgeführt. Allerdings sind in den Folgejahren folgende Trends nach Aussage der Sprecherinnen des Arbeitskreises der kinder- und jugendärztlichen Dienste in den Gesundheitsämtern, wie mangelnde Sprachkompetenz bei Kindern mit Migrationshintergrund aufgrund des fehlenden sozialen Lernens in den (geschlossenen) KiTas erkennbar.

Der erste umfassende Bericht nach der Pandemie zu den SEU zum Schuljahr 2022/23 ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur verbindlichen Sprachförderung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind?

Antwort:

Eine besondere Verbindlichkeit ist mit einem Besuch einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung verbunden. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes durch individuelle Hilfe auszugleichen oder zu verringern (§ 19 Absatz 2 Satz 2 KiTaG). Dies geschieht in der Verantwortung

des Einrichtungsträgers, der die Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung sowie die Fördervoraussetzungen des Gesetzes zu berücksichtigen hat. Die Einhaltung der Standards nach dem SQKM ist Voraussetzung für die Beteiligung an der pauschalen öffentlichen Förderung.

Verbindlichkeit entwickelt das KiTaG insbesondere über die Fördervoraussetzung in § 19 Absatz 6, wonach die alltagsintegrierte Sprachbildung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit bestimmt und eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte nachzuweisen ist. Wird ein Verstoß gegen diese Fördervoraussetzung festgestellt, soll der örtliche Träger gemäß § 35 Absatz 2 dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1 als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

Familien, deren Kinder keine Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besuchen, erfahren durch niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Familienzentren, eine Begleitung und Unterstützung beim Übergang in das frühkindliche Bildungssystem. Auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zählt ein Kitabesuch häufig zu den zentralen Hilfeplanziele, so dass besonders unterstützungsbedürftige Familien umfassend dabei unterstützt werden die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch zu nehmen.

5. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die Vorlage ihrer Gesamtstrategie zur Verbesserung der Leistungen von Grundschüler*innen, die ja bereits im Kita-Alter ansetzen soll?

Antwort:

Die Erarbeitung des strategischen Handlungsplanes „Basale Kompetenzen“, der die konkreten Maßnahmen zur besseren Förderung und Sicherstellung des Erreichens der Mindeststandards in der Grundschule gebündelt darstellt, wird bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 abgeschlossen sein. Die Vorlage durch die Landesregierung erfolgt entsprechend des einstimmigen Landtagsbeschlusses (Drs. 20/491).

6. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die Ausweitung des PerspektivSchul-Programms auf Kitas?

Antwort:

Die Beratungen der Landesregierung sind noch nicht abgeschlossen. Konzeptionelle Eckpunkte werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 vorgelegt.

7. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die Durchführung von Sprach-Screenings in diesen „Perspektiv-Kitas“?

Antwort:

Siehe Antwort zu 6.